

Diehl Aviation Gilching GmbH

BETRIEBSORDNUNG für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

Christiane Eberl-Ay, SES

08.01.2024

VALUE TO THE SKY

Notrufnummer/Ansprechpartner

Notruf: Feuer/ Unfall (extern): 112

Notruf Ersthelfer (nur Dresden, intern): 111



Als Ansprechpartner in Sicherheitsfragen stehen Ihnen telefonisch zur Verfügung:

	Dresden 0351/88597-	Gilching 08105/210-
Brandschutz	3197	2332
Umweltschutz, Abfall	3370	2410
Arbeitsschutz	3280	2495
Empfang/Werkschutz	0	0
Facility Management	3202	2115
Rechenzentrumsverantwortlicher	6666	6666



Grundsätzliches

Diese Präsentation „Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter“ ist Bestandteil der Auftragsbedingungen der Diehl Aviation Gilching GmbH und somit verbindlich.

Alle beauftragten Arbeiten sind vorab mit dem Koordinator auf betriebsspezifische Gegebenheiten zu besprechen.

▪ **Betrachtungen und Vorschriften**

Informieren Sie sich über geltende Vorschriften BEVOR Sie Ihre Arbeit auf dem Werkgelände aufnehmen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Diese Betriebsordnung gilt auch für die vom Hauptauftragnehmer eingesetzten Subunternehmen und Arbeitsgemeinschaften.

Diese sind dem Auftraggeber (Einkauf/Koordinator) unter Angabe von Adresse, Ansprechpartner und zuständigem Unfallversicherungsträger (BG) zu benennen.

Die Fremdfirmen sind verpflichtet, alle von Ihnen eingesetzten Arbeitskräfte mit den im Einsatzbereich bestehenden



- Flucht- und Rettungswegen



- Brandmeldeeinrichtungen



- Löschtechnik

vertraut zu machen.

Grundsätzliches

Die Mitarbeiter des Auftragsnehmers müssen für die ihnen übertragene Arbeit qualifiziert sein. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Personal mit offensichtlich unzureichender oder nicht nachprüfbarer Qualifikation unverzüglich durch geeignetes Personal ersetzt wird.

Für Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Vorkommnisse, an denen Mitarbeiter einer Fremdfirma beteiligt sind, insbesondere

- Unfälle
- Schadensfälle
- Beschädigungen an Fahrzeugen oder Einrichtungen

sind den Koordinatoren und der Werksicherheit **unverzüglich anzuzeigen**. Bei Unfällen ist zusätzlich die Arbeitssicherheit oder die Personalabteilung zu informieren.

Bei Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer hat der Auftragnehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) nachzukommen.

Grundsätzliches

Koordinator



Die Diehl Aviation Gilching GmbH setzt zur Abstimmung der Tätigkeiten und zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen die Koordinatoren (Dresden: Silvia Glöckner, Carsten Reichel / Gilching: Thomas Feuerlein) ein. Diese sind Ansprechpartner für alle Belange und besitzen gegenüber der Fremdfirma Weisungsrecht. Sie haben das Recht, vom Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen wie Gefahrstoff-Kataster, Betriebsanweisungen und insbesondere den Arbeitsablaufplan anzufordern.

Die Befugnis zur Erteilung sicherheitstechnischer Anweisungen des Koordinators entbindet die Vorgesetzten der Fremdfirma (Auftragnehmer) nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern.

Betriebsarbeitszeit



Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen sind an die Betriebsarbeitszeiten des Werkes anzupassen. Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Koordinator.

Eingebrachte Gegenstände



Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, sind im beidseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern.

Gefahrstoffe müssen angemeldet werden!

Werkschutz



Allgemein

Den Anweisungen des Werkschutzpersonals ist Folge zu leisten.

Ausweis



Das Werk darf nur mit einem Fremdfirmen-/Besucherausweis betreten werden. Er ist für die Dauer der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände sichtbar zu tragen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist dem Werkschutz umgehend zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Werksausweis unaufgefordert zurückzugeben.



Besucherbegleitperson

Besucher müssen immer durch einen Diehl-Mitarbeiter begleitet werden.

Wir unterscheiden Besucherausweise mit grüner Farbe und roter Farbe. Die grünen Ausweise berechtigen zum eingeschränkten eigenständigen Aufenthalt auf dem Werksgelände. Die roten Ausweise berechtigen zum Aufenthalt auf dem Werksgelände ausschließlich in Begleitung eines Werksmitarbeiters.



Kontrollen

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums werden Kontrollen durchgeführt, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken. Auf dem Werksgelände befindliche Fahrzeuge der Fremdfirma unterliegen der Kontrolle des Werkschutzes.

Geheimhaltungsverpflichtung

Über alle geschäftlichen Informationen der Diehl Aviation Gilching GmbH und ihrer Geschäftspartner, die Ihnen während der Tätigkeit am Standort bekannt werden, ist Dritten gegenüber, auch nach Beendigung der Tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen wie technische und bauliche Einrichtungen, Fertigungsmethoden und –verfahren.

Alle Unterlagen (z. B. technische Niederschriften, Baupläne etc.) sind, insbesondere wenn sie außerhalb der Diehl Aviation Gilching GmbH bearbeitet oder aufbewahrt werden, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Bei Auftragsende sind alle Unterlagen zurückzugeben bzw. die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Auch über die Ergebnisse der erbrachten Leistungen haben Sie Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Standort Dresden

- Zur Identifizierung von Besuchern werden Kameras an den Toren und Türen eingesetzt.
- Der Zugang/die Zufahrt zum Werksgelände wird über 5 Tore realisiert. Dabei sind die Tore Tor 1 und Tor 4 ausschließlich für An- und Ablieferverkehr zu nutzen. Für den Zutritt von Mitarbeitern von Fremdfirmen auf das Werksgelände ist ausschließlich Tor 3 bzw. die dort befindliche Personenzugangstür zu nutzen.
- Die Mitarbeiter haben sich dann unmittelbar bei den Mitarbeitern am Empfang zu melden.
- Sollte das Parken eines Fahrzeuges auf dem Werksgeländes erforderlich sein, werden durch die Mitarbeiter am Empfang die entsprechenden Parkplätze zugewiesen.
- Grundsätzlich ist das vollständige Schließen des jeweiligen Tores beim Betreten bzw. Befahren und beim Verlassen abzuwarten. Bei mehreren hintereinander durchfahrenden Fahrzeugen hat jeweils die zuletzt durchfahrende Person die Sicherungsaufgabe.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bestehende Werkssicherheit aufrecht zu erhalten. Unbefugte Personen dürfen keinen Zutritt auf das Werksgelände erhalten.

Werkschutz – besondere Bereiche

- Bestimmte Bereiche sind zum Teil extra abgesichert und dürfen nur nach entsprechender Sicherheitsunterweisung betreten werden
Hierzu gehören u. a.:
 - Lager-/Warenausgangsbereich (Dresden: M5 / Gilching: EG)
 - Testhalle/Umweltlabor (Dresden: M3 / Gilching: UG)
 - Elektroniklabor (Dresden: M1 / Gilching: 1. OG)
 - Elektronikfertigung (Dresden: M5 / Gilching: 1. OG)

Werkschutz – besondere Bereiche

Bereich Logistik/Luftfracht

Im Logistikbereich und im Bereich der Luftfrachtverpackung gilt vom Auftragnehmer Folgendes:

- für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer – soweit möglich: mindestens mit einer Woche Vorlauf – ein Avis beim Luftsicherheitsbeauftragten abzugeben
- die Manipulation an Zutrittseinrichtungen ist verboten
- unbefugte Personen ist der Zutritt zu verwehren
- die Manipulation an Frachten ist verboten
- Der Auftragnehmer darf in diesem sensiblen Bereich nur unter Aufsicht eines sicherheitsüberprüften und besonders geschulten Mitarbeiter des Auftraggebers die Arbeiten ausüben.

Werkschutz – besondere Bereiche

Bereich Elektronikfertigung

Diese ESD-Bereiche dürfen nur

- mit entsprechender ESD-Schutzkleidung
- mit entsprechender Unterweisung
- mit Freigabe durch den Abteilungsleiter bzw. unterwiesenen Vertreter

betreten werden.

Gefährliche Arbeiten

Einweisung / Genehmigung

Vor der Durchführung von gefährlichen Arbeiten ist über den Koordinator eine Erlaubnis einzuholen. Hierzu zählen beispielsweise:

1. Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen oder sonstigen gefährlichen Stoffen (z.B. Fußbodenkleber)
2. Befahren von engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen
3. Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen
4. Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind
5. Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
6. Arbeiten an Elektroanlagen
7. Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
8. Verwendung von Gefahrstoffen (z.B. Chemikalien) und Benutzung von gefährlichen Anlagen (z.B. Laser, Röntgenanlagen etc.)
9. Erdarbeiten wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten
10. Arbeiten mit Autokranen
11. Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen
12. Staubentwickelnde Arbeiten in Bereichen mit automatischer Brandmeldeanlage
13. Arbeiten in Sicherheitsbereichen



Maschinen

Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstige Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich in betriebssicherem Zustand befinden.

Das Bedienen, Fahren und Versetzen aller Maschinen, Anlagen, und Geräte ist im Geltungsbereich nur mit gültigem Führerschein bzw. nach sicherheitstechnischer Einweisung zulässig. Die Benutzung von Flurförderzeugen, Kranen und Hubarbeitsbühnen ist nur mit einer internen schriftlichen Beauftragung gestattet.

Treten bei der Nutzung dieser Betriebsanlagen Störungen oder Defekte auf, sind die Koordinatoren unverzüglich zu informieren.



Elektrische Einrichtungen / Anschlüsse

Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so ist in jedem Fall die zuständige Fachabteilung (FM) einzuschalten. Sie entscheidet über durchzuführende Maßnahmen.



Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung zulässig. Ansprechpartner hierfür ist der Koordinator.



Informationsverarbeitung

IT-Geräte (PCs, Notebooks, Workstations, USB-Sticks, Zubehör etc.) dürfen nur in Absprache mit den Koordinatoren ins Werk eingeführt und aufgestellt werden. Fremde IT-Geräte an das Werksnetzwerk anzuschließen ist verboten. Die Einrichtung eines W-LAN-Zuganges ist am Empfang möglich.

Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz

Brand- und Explosionsgefahr



Der Umgang mit offenem Licht, Feuer und funkenreißenden Werkzeugen ist in Bereichen erhöhter Brand- und/oder Explosionsgefahr verboten. Ausnahmen zählen als gefährliche Arbeit und müssen über den Koordinator genehmigt werden.



Für die fahrlässige Auslösung, oder dem Versäumnis der Meldung der Wiederinbetriebnahme einer Brandschutzanlage kann Schadensersatz gefordert werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass bei stark staubenden Arbeiten die Brandmeldeanlage ebenfalls ausgelöst werden kann.

Durch Bauarbeiten erforderliche Durchbrüche in brandschutztechnisch wirksamen baulichen Trennungen sind so zu sichern, dass Brandschutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen voll funktionsfähig bleiben. Derartige Aktivitäten erfordern unbedingt die Information des Koordinators!



Einsatz von Gefahrstoffen

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen sind diese vom Koordinator genehmigen zu lassen. Hierzu sind ihm die erforderlichen Unterlagen, wie **Sicherheitsdatenblätter** vorzulegen.



Beseitigung von Abfällen und Reststoffen

Bei den bei der Erfüllung des Auftrages entstandenen Abfälle und Reststoffe aus mitgebrachten Materialien gilt der Auftragnehmer als Abfallerzeuger und ist für die Entsorgung der entstandenen Abfälle selbstverantwortlich.

Die Nutzung der werksinternen Entsorgungseinrichtungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Koordinators. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Brennbare Abfälle sind in geeigneten Behältern zu lagern und zeitnah abzufahren.

Beim Umgang mit hochentzündlichen/explosionsgefährlichen Stoffen ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu achten. An oder in der Nähe von Arbeitsstätten dürfen leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Entflammbare Lösungsmittel und dgl. sind arbeitstäglich mit Beendigung der Arbeiten aus dem Gebäude zu entfernen.

Gewässer- und Bodenschutz



Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle, Lösungsmittel, Farben etc.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation bzw. das Erdreich gelangen. Bei Havarien mit **wassergefährdenden Stoffen** – auch kleineren Mengen – ist dies unverzüglich den Koordinatoren anzuzeigen. Eigenverantwortlich sind sofort Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen.

Bau- und Montagearbeiten



Hochgelegene Arbeitsplätze

Bei Tätigkeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen sind Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre zu benutzen, soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulassen.



Absicherung

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind, in Abstimmung mit dem Koordinator, vorschriftsmäßig abzusichern.



Arbeiten im Bereich von Flugplätzen

Es sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, insbesondere das Luftverkehrsgesetz, zu beachten. Hierzu gehört u.a. die Aufstellung und Befeuern von Hindernissen.



Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen/Baubehörden über die Lage der stromführenden Kabel-, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.

Den von diesen Fachabteilungen/Baubehörden gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Rechenzentren und IT

Bei Installations-, Umbau- bzw. Wartungsarbeiten in einem der Rechenzentren sind folgende Regelungen einzuhalten

- Arbeiten in den Rechenzentren sind immer mit dem Rechenzentrumsverantwortlichen abzustimmen.
- die Tür darf während der Arbeiten im Rechenzentrum nicht mit Gegenständen gegen das Verschließen blockiert werden.
- Elektrische/Elektronische Verbraucher (z.B. Notebook, Bohrmaschine, o. ä.) dürfen nicht an der Stromversorgung des Rechenzentrums angeschlossen werden.
- Es dürfen keine Stecker (Strom-, Netzwerkstecker, o. ä.) in irgendeiner Weise aus-/bzw. umgesteckt werden.
- Beim Auslösen der Löschanlage während der Arbeiten im Rechenzentrum (akustisches Signal und Blinklicht) muss das Rechenzentrum sofort, und auf dem schnellsten Weg verlassen werden.
- Die Benutzung von werkseigenen IT-Geräten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Koordinatoren oder den IT-Informationssicherheitsbeauftragten und ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher Aufgaben zulässig.
- Es ist verboten, an werkseigenen IT-Geräten eigenmächtige Veränderungen (techn. Umbauten, Standortänderungen, Installation von Software) vorzunehmen.
- Alle vertragsgemäßen Änderungen an IT-Software/Hardware sind vor Ausführung durch die Koordinatoren der IT-Abteilung schriftlich mitzuteilen.

Verhalten in Alarmfall

Bei Installations-, Umbau- bzw. Wartungsarbeiten in einem der Rechenzentren sind folgende Regelungen einzuhalten

- Alarmierung

- durchgehender Sirenenton
- Ruf „FEUER“

- Evakuierung

Mit Ertöne des Signaltons oder des Rufes „Feuer“ muss das Gebäude/die Baustelle sofort über die nächstgelegenen Rettungswege, Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

Ein Verantwortlicher der jeweiligen Fremdfirma hat den Räumungshelfer über den Status der Evakuierung ihrer Mitarbeiter informieren. Den Weisungen der Rettungskräfte, Räumungshelfer und Werkschutzes ist Folge zu leisten.

ACHTUNG: keine Aufzüge benutzen!!

Dresden



Gilching





Fluchtwege & Brandschutz

Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten. Feuerlöscheinrichtungen und Erste-Hilfeeinrichtungen sind ständig frei zu halten.



Werkverkehr

Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung sowie eine ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung. Beschilderungen sind zu beachten. Unfälle und Beschädigungen sind umgehend dem Werkschutz zu melden.



Baustellen/ Arbeitsstellen

Das Einrichten der Baustelle / Arbeitsstelle ist mit dem Koordinator abzustimmen. Sauberkeit und Ordnung sind auf der Baustelle / Arbeitsstelle sicherzustellen.



Vorkommnisse & Unfälle

Sicherheitsvorfälle, Umweltvorkommnisse und Unfälle sind umgehend über die Notrufnummer (intern: 3370; per Handy: 0351 88597-3370) zu melden.



Samstags- / Sonntags- / Feiertags- und Nachtarbeiten

Samstags- / Sonntags- / Feiertags- und Nachtarbeiten müssen rechtzeitig (mindestens 3 Werktage vorher) beim Koordinator beantragt werden.



PSA

Persönliche Schutzausrüstung ist durch die ausführende Firma bereitzustellen. Das beinhaltet auch das Tragen von Sicherheitsschuhen bei Arbeiten in und an Produktionsgebäuden, außer auf ausgewiesenen Wegen.

Verbote



Zutrittsverbot

Das unbefugte Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, das nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, ist untersagt.



Rauchverbot

Es besteht absolutes Rauchverbot auf dem Werksgelände.

Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Plätzen außerhalb der Gebäude erlaubt



Alkoholverbot

Personen unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel dürfen keine Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen und werden dem Werksgelände verwiesen.



Film- und Fotografierverbot auf dem gesamten Werksgelände

Auf dem gesamten Gelände herrscht striktes Fotografierverbot. Eine Film-/ Foto-/ Tonaufzeichnung muss rechtzeitig schriftlich bei der SES-Leitung beantragt werden.



Alleinarbeit

Alleinarbeit ist bei gefährlichen Arbeiten verboten.



Verzehr von Lebensmitteln

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten. Zum Essen stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung. Das Trinken aus verschließbaren Gefäßen ist gestattet (Ausnahme: Kaffee- und Wasserautomaten im Produktionsbereich). Ist die Nutzung der Betriebskantine in Dresden durch die Koordinatoren gestattet, ist eine vorherige Anmeldung beim Kantinenpersonal erforderlich.

Verstöße gegen die Betriebsordnung

- Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer für den zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Ausschluss von weiteren Tätigkeiten erwirken.
- Gegebenenfalls kommt eine Kündigung des Auftragsverhältnisses in Betracht.

DIEHL AVIATION

Diehl Aviation is a division of Diehl Stiftung & Co. KG and combines all aviation activities of Diehl Group under one roof.

In the aviation industry, Diehl Aviation - including Diehl Aerospace (a joint venture with Thales) - is a leading system supplier of aircraft system and cabin solutions. Diehl Aviation currently has more than 4,400 employees.

Its clients include leading aircraft manufacturers Airbus, Boeing, Bombardier, Embraer, military partners, manufacturers of eVTOL aircraft as well as airlines and operators of commercial and business aircraft worldwide.

Christiane Eberl-Ay

Standort Dresden:

Diehl Aviation Gilching GmbH

Zum Windkanal 10

01109 Dresden

Phone +49 351 88597-3370

christiane.eberl-ay@diehl.com

FOLLOW US —



VALUE TO THE SKY